



HESSISCHER LANDTAG

06. 06. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Dreizehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 3. Juni 2019 den nachstehenden, durch Kabinetts-umlaufverfahren vom 27. Mai 2019 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin der Jus-tiz vertreten.

A. Problem

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von zehn Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind.

Die in den Art. 1 bis 10 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften treten infolge ihrer Befristung jeweils mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. Die Rechtsvor-schriften sind jedoch weiterhin erforderlich.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der in den Art. 1 bis 10 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvor-schriften wird jeweils ohne oder mit nur geringfügigen weiteren Änderungen verlängert.

C. Befristung

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

In Umsetzung des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling wird die Geltungsdauer des in Art. 5 des Gesetzentwurfs genannten Gesetzes um sieben Jahre, der in den Art. 2 und 6 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze um jeweils zehn Jahre und der in den Art. 1 und 9 des Gesetzentwurfs jeweils auf unbestimmte Zeit verlängert.

Eine verkürzte Weiterbefristung ist aus jeweils besonderen, in der Gesetzesbegründung dargelegten Gründen bei den Art. 3 und 4 (jeweils ein Jahr), den Art. 7 und 10 (jeweils zwei Jahre) und Art. 8 (3 Jahre) vorgesehen.

D. Alternativen

Keine. Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer treten die in Art. 1 bis 10 des Gesetz-entwurfs genannten Rechtsvorschriften mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung
Entfällt.
3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Entfällt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Das Änderungsgesetz enthält keine Regelungen, die im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention relevant sind.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Dreizehntes Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer und
Änderung befristeter Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des EAH-Gesetzes**

Das EAH-Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „in der Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)“ durch „23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. L 314 S. 72“ ein Komma und die Angabe „2018 Nr. L 127 S. 2“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2²
Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes**

Das Hessische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 29. November 2000 (GVBl. I S. 514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 635), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423)“ durch „22. März 2019 (BGBl. I S. 352)“ ersetzt.
2. § 6 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 7 wird § 6 und in Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2029“ ersetzt.

**Artikel 3³
Änderung des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes**

Das Hessische Wohnraumförderungsgesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Nr. 7 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266)“ durch „29. April 2019 (BGBl. I S. 530)“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 5 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)“ durch „17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571)“ ersetzt.
3. In § 26 Abs. 1 wird die Angabe „9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885)“ durch „2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610)“ ersetzt.
4. In § 27 Satz 1 wird das Komma gestrichen und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885)“ durch „in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung“ ersetzt.
5. In § 28 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2020“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 304-32

² Ändert FFN 350-87

³ Ändert FFN 362-71

Artikel 4⁴ **Änderung des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes**

Das Hessische Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2013 (GVBl. S. 142), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 314)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“, ersetzt.
2. In § 31 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2020“ ersetzt.

Artikel 5⁵ **Änderung des Markscheidergesetzes**

Das Markscheidergesetz vom 8. Februar 1989 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 6⁶ **Änderung des Gesetzes über die Entrichtung rückständiger Kosten und Säumniszuschläge bei der Kraftfahrzeugzulassung**

In § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Entrichtung rückständiger Kosten und Säumniszuschläge bei der Kraftfahrzeugzulassung vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird die Angabe „2019“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 7⁷ **Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen**

Das Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 227), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 werden die Wörter „Fachhochschule Frankfurt am Main“ durch „Frankfurt University of Applied Sciences“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „behinderten Studierenden“ durch „Studierenden mit Behinderung“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Den Studentenwerken obliegt die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 418), im Hochschulbereich und des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147).“
 - c) In Abs. 5 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - d) In Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch „für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

⁴ Ändert FFN 362-72

⁵ Ändert FFN 53-51

⁶ Ändert FFN 61-57

⁷ Ändert FFN 70-241

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „Fachhochschule Frankfurt am Main“ durch „Frankfurt University of Applied Sciences“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 werden die Wörter „Fachhochschule Frankfurt am Main“ durch „Frankfurt University of Applied Sciences“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671)“ durch „14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „Hessischen Baumanagement“ durch „Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „zwei vom Hundert“ durch die Angabe „2 Prozent“ und die Wörter „zehn vom Hundert“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch „für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Ministeriums für Wissenschaft und Kunst“ durch „für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch „für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „Ministeriums für Wissenschaft und Kunst“ durch „für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 werden die Wörter „Ministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch „für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
7. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 8⁸ **Änderung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes**

In § 13 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), wird die Angabe „2019“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 9⁹ **Änderung des Hessischen Umweltinformationsgesetzes**

In § 12 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), werden das Semikolon und die Angabe „es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 10¹⁰ **Änderung des Hessischen Jagdgesetzes**

In § 46 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 315), wird die Angabe „2019“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 11 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

⁸ Ändert FFN 70-245

⁹ Ändert FFN 800-57

¹⁰ Ändert FFN 87-32

Begründung

A. Allgemeines

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von zehn Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind.

Dieses Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften wird bei den Gesetzen, die bis zum 31. Dezember 2019 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, im Rahmen des Entwurfs für ein Dreizehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften umgesetzt.

Befristete Gesetze werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer grundsätzlich evaluiert. Die Evaluation liegt nach dem Ersten Teil Nr. 2.2.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts.

Durch den Leitfaden für das Vorschriften-Controlling werden auch die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Gesetze festgelegt. In Ausführung dieser Bestimmungen wurde für diejenigen Gesetze, die bis zum 31. Dezember 2019 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, ein Entwurf für ein Sammelgesetz unter der formellen Federführung des Ministeriums der Justiz vorbereitet.

In allen Fällen führte das fachlich zuständige Ressort die gesetzlich vorgeschriebenen oder für zweckmäßig gehaltenen Beteiligungen vor der Vorlage des Sammelgesetzentwurfs durch.

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei hat als Normprüfstelle den Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften nach Maßgabe des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling dem Ministerium der Justiz gegenüber freigegeben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Änderung des EAH-Gesetzes)

Zu Nr. 1 und 2 (§ 4 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 3 (§ 8 Überschrift und Satz 3)

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des EP und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt wurde Hessen zur Einrichtung eines Einheitlichen Ansprechpartners verpflichtet. Im Zuge dessen bestimmt das EAH-Gesetz die entsprechenden Zuständigkeiten, Verfahrens- und Kostenbestimmungen. Zuständig sind demnach die Regierungspräsidien, die hessenweit die Funktion des Einheitlichen Ansprechpartners sicherstellen.

Dieses Konzept hat sich im Verwaltungsvollzug bewährt. Entsprechend den Vorgaben des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling im Ersten Teil Nr. 2.1.2 Buchst. i und j soll das EAH-Gesetz nunmehr von einer Befristung ausgenommen werden, da die Verpflichtung gegenüber der EU weiterhin besteht und die dauerhafte Fortführung sichergestellt werden muss.

Neben den Regierungspräsidien erhielten das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und das Hessische Ministerium der Finanzen Gelegenheit zur Stellungnahme. Nur die Regierungspräsidien nahmen diese wahr und begrüßten die Entfristung des EAH-Gesetzes. Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen.

Die Regelungen zum Außerkrafttreten werden gestrichen.

Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 1)

Mit der Novellierung des Transplantationsgesetzes von 2012 wurden die Länder aufgefordert, bestimmte Fragestellungen, insbesondere zur Stellung und Qualifikation der Transplantationsbeauftragten, in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Hessen ist dem mit dem Ausführungsgesetz von 2013 als erstes Bundesland nachgekommen.

Das Hessische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes läuft am 31. Dezember 2019 aus.

Alle im Rahmen der Evaluation Angehörten (Deutsche Stiftung Organtransplantation, die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesärztekammer Hessen, die Hessische Krankenhausgesellschaft, die Landesapothekerkammer sowie die Kassenärztliche Vereinigung) halten das Gesetz für bewährt und weiterhin für notwendig.

Unabhängig davon wurde zwischenzeitlich das zugrunde liegende Bundesgesetz, Transplantationsgesetz, geändert. Dort wurden bisher im Landesgesetz bereits getroffene Regelungen zur Freistellung der Transplantationsbeauftragten und zur Berichtspflicht der Entnahmekrankenhäuser aufgenommen.

Zu Nr. 2 (§ 6)

Die Übergangsregelung hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nr. 3 (§ 7)

Vor dem Hintergrund der geringen Änderungswünsche bei den Angehörten und der Tatsache, dass Erfahrungen mit dem novellierten Transplantationsgesetz noch nicht vorliegen, soll das bestehende Gesetz in seiner derzeitigen Fassung um zehn Jahre verlängert werden. Inhaltlich detaillierte Anmerkungen kamen ausschließlich von der Landesärztekammer und der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO), diese widersprachen sich im Hinblick auf eine feste Freistellungsregelung für Transplantationsbeauftragte diametral. Zwischenzeitlich hat der Bundesgesetzgeber mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes eine feste Freistellungsregelung normiert, sodass im Landesgesetz dazu kein Regelungsbedarf mehr gegeben ist.

Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Wohnraumfördergesetzes)

Zu Nr. 1 bis 3 (§ 7 Abs. 3 Nr. 7, § 23 Abs. 5 und § 26 Abs. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4 (§ 27 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die nach Inkrafttreten des Hessischen Wohnraumfördergesetzes erfolgten Änderungen des Wohnraumförderungsgesetzes werden nicht mehr berücksichtigt, da das Hessische Wohnraumfördergesetz das Wohnraumförderungsgesetz ersetzt.

Zu Nr. 5 (§ 28 Satz 2)

Das Hessische Wohnraumfördergesetz stellt die Grundlage der Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch das Land Hessen dar. Es enthält die Ziele der sozialen Wohnraumförderung, die Fördergegenstände und die Regeln zur Sicherung der Zweckbestimmung der ab 1. Januar 2003 geförderten Wohnungen. Ebenso sind in dem Gesetz grundsätzliche Verfahrensregelungen und die Voraussetzungen zum Bezug der geförderten Wohnungen (Wohnberechtigung, Einkommensgrenzen) festgelegt.

Das Hessische Wohnraumfördergesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. Aufgrund des Beginns einer neuen Legislaturperiode wird die Geltungsdauer des Gesetzes um ein Jahr verlängert. Der neuen Landesregierung soll ausreichend Zeit für die Evaluierung des Gesetzes zur Verfügung stehen. Eine Beteiligung von Fachkreisen und Verbänden wurde noch nicht eingeleitet, um der neuen Landesregierung nicht vorzugreifen. Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 verlängert.

Zu Art. 4 (Änderung des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 31 Satz 2)

Das Hessische Wohnungsbindungsgesetz enthält die Vorschriften zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen, für die öffentliche Mittel bis zum 31. Dezember 2002 bewilligt worden sind. In dem Gesetz sind insbesondere der Beginn und das Ende der Bindungen der bis zum 31. Dezember 2002 geförderten Wohnungen sowie die Ermittlung der Kostenmiete bestimmt.

Das Hessische Wohnungsbindungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. Aufgrund des Beginns einer neuen Legislaturperiode wird die Geltungsdauer des Gesetzes um ein Jahr verlängert. Der neuen Landesregierung soll ausreichend Zeit für die Evaluierung des Gesetzes zur Verfügung stehen. Eine Beteiligung von Fachkreisen und Verbänden wurde noch nicht eingeleitet, um der neuen Landesregierung nicht vorzugreifen.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 verlängert.

Zu Art. 5 (Änderung des Markscheidergesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 8 Satz 2)

Nach § 64 Abs. 1 Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), ist das für untertägige Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe vorgeschriebene Risswerk von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Markscheider anzufertigen und nachzutragen. Das Bundesberggesetz enthält selbst keine Regelungen zur Anerkennung von Markscheidern. Mit dem Erfordernis der Anerkennung greift das Bundesberggesetz in die Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) ein. Daher mussten die Länder durch Gesetz festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Person als Markscheider anerkannt werden kann und wie die Sicherstellung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen gewährleistet wird.

In den Ländern, in denen der Bergbau eine besondere Bedeutung hat, gibt es ähnliche Vorschriften wie die hessische, so in Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen.

Im Rahmen des Länderausschusses Bergbau erfolgt regelmäßig ein Austausch auch über Fragen des Markscheidewesens, und es wird auf einheitliche Vorgaben geachtet, wenn auch die Landesregelungen unterschiedlich ausgestaltet sind. So gilt zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen eine Altersgrenze von 70 Jahren, bis zu der die Anerkennung als Markscheider erfolgt.

Eine Beteiligung Dritter war nicht erforderlich, da es um rein ressortinterne Belange des Markscheidewesens geht.

Zu Art. 6 (Änderung des Gesetzes über die Entrichtung rückständiger Kosten und Säumniszuschläge bei der Kraftfahrzeugzulassung)

Das bis zum 31. Dezember 2019 befristete Gesetz über die Entrichtung rückständiger Kosten und Säumniszuschläge bei der Kraftfahrzeugzulassung regelt, dass ein Fahrzeug nur zugelassen wird, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter keine Kostenrückstände hat, die bei einer vorausgegangenen Zulassung oder Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen entstanden sind, und keine daraus entstandenen Säumniszuschläge geschuldet werden.

Die im Gesetz enthaltenen Maßnahmen haben zu einer deutlichen Verbesserung der Einnahmesituation im Zusammenhang mit der Zulassung von Fahrzeugen durch den Einzug rückständiger Gebühren und Auslagen geführt. Die Rückstandsprüfung sowie die Möglichkeit der Verweigerung der Kraftfahrzeugzulassung bei Nichtbegleichung der Zahlungsrückstände sind wirksame Mittel zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen. Die Zahlungsmoral hat sich verbessert. Das Gesetz hat sich bewährt und soll unverändert entsprechend dem Ersten Teil Nr. 2.1.3 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling um 10 Jahre verlängert werden.

Die betroffenen Ressorts und die Kommunalen Spitzenverbände hatten Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Verlängerung der Verordnung zu äußern. Nur der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag sowie der Hessische Städte- und Gemeindebund nahmen diese wahr; sie begrüßten die Verlängerung uneingeschränkt und sahen ansonsten keinen Änderungsbedarf hinsichtlich des Gesetzes. Ebenso äußerten sich die Zulassungsbehörden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 verlängert.

Zu Art. 7 (Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen)

Zu Nr. 1 (§ 2 Nr. 2), Nr. 2 (§ 3), Nr. 3 (§ 5 Abs. 3), Nr. 4 (§ 8), Nr. 5 (§ 9 Abs. 3 Satz 1) und Nr. 6 (§ 10)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 7 (§ 11 Satz 2)

Das Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen regelt die Errichtung, Rechtsform, Aufgaben und Organisation der Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen. Die Regelungen sind weiterhin erforderlich, um die Wahrnehmung der den Studentenwerken übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

Mit der Novelle des Gesetzes im Jahr 2006 wurde die Fachaufsicht des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums abgeschafft und den Studentenwerken weitreichende Autonomie eingeräumt. Einwendungen gegen das Gesetz wurden zwar bisher nicht erhoben, dieses soll jedoch fast 15 Jahre nach Inkrafttreten zum ersten Mal umfassend novelliert werden. Im Rahmen der Anhörung wären die Geschäftsführungen und Verwaltungsräte der hessischen Studentenwerke, die hessischen Hochschulen und deren Studierendenschaften sowie betroffene Verbände und das Deutsche Studentenwerk zu beteiligen. Es ist hierbei sehr wichtig, alle betroffenen Anspruchsgruppen in den Prozess einzubinden, um eine möglichst umfassende Basis der fachlichen und rechtlichen Bewertung zu erhalten. Dieser Prozess wird einen längeren als den ansonsten üblichen Evaluierungszeitraum in Anspruch nehmen. Daher ist beabsichtigt, das Studentenwerksgesetz unter Vornahme von lediglich redaktionellen Anpassungen zunächst in seiner derzeit geltenden inhaltlichen Fassung um weitere zwei Jahre zu befristen, um den Zeitrahmen für eine erste umfassende Novellierung zu schaffen.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 verlängert.

Zu Art. 8 (Änderung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes)

Das Hessische Studienbeitragsgesetz entfaltet, wegen der bereits 2009 erfolgten Abschaffung der Studienbeiträge, lediglich noch Rechtswirkungen hinsichtlich der Darlehensabwicklung. Diese sind allerdings erforderlich, solange Darlehensverträge nicht vollständig abgewickelt sind. Im Laufe der Jahre 2019 und 2020 werden die letzten seinerzeit abgeschlossenen Verträge über Studiendarlehen in die Rückzahlungsphase gelangen. Es ist davon auszugehen, dass mit Ablauf des Jahres 2021 der Tatbestand abgeschlossen sein dürfte und das Gesetz insgesamt aufgehoben werden kann. Daher wird mit dem Sammelgesetz 2019 letztmalig eine Verlängerung der Geltungsdauer der Norm erforderlich. Eine Evaluation ist daher weder geboten noch sinnvoll.

Zu Art. 9 (Änderung des Hessischen Umweltinformationsgesetzes)

Das Hessische Umweltinformationsgesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26 – Umweltinformationsrichtlinie der EU).

Die Befristung des Hessischen Umweltinformationsgesetzes steht nicht im Einklang mit dessen Zielsetzung, die zugrunde liegenden zwingenden unions- und völkerrechtlichen Vorgaben in Landesrecht umzusetzen. Die Richtlinie 2003/4/EG sieht auch keine ausnahmsweise Befristungsmöglichkeit im Rahmen der mitgliedstaatlichen Umsetzung vor. Das Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017, weist aus diesem Grund ebenfalls keine Befristung auf (BR-Drs. 439/04, S. 24).

Das Gesetz wurde evaluiert. Die betroffenen Ressorts (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport), die Fachbereiche des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie deren nachgeordnete Bereiche, einschließlich Regierungspräsidien, und die kommunalen Spitzenverbände wurden beteiligt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gegen die Entfristung bestehen in den vorgelegten Stellungnahmen keine Bedenken.

Im Rahmen der Anhörung wurden darüber hinaus auch weitere Änderungsvorschläge für das HUIG unterbreitet. Diese betreffen eine Konkretisierung des Begriffs „einfacher schriftlicher Auskünfte“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Umweltinformationsgesetz durch Regelbeispiele, eine Ergänzung in § 8 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Umweltinformationsgesetz um den Halbsatz „ (...) oder es sich um behördlich genehmigte Betriebsplanungen handelt“ sowie die Verlängerung der Fristen in § 3 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes.

Zum einen erfolgt mit der Entfristung jedoch ausschließlich die Anpassung an die unionsrechtlichen Anforderungen, die aufgrund des Auslaufens der bisherigen Befristung im Hessischen Umweltinformationsgesetz ohnehin erfolgen müsste. Zum anderen wird auf Bundesebene derzeit eine freiwillige rechtlich-soziologische Evaluation des Umweltinformationsgesetzes durchgeführt. Deren Ergebnisse sowie etwaige hieraus resultierende Änderungen des Umweltinformationsgesetzes sollten jedoch im Hinblick auf die Änderungsvorschläge für das Hessische Um-

weltinformationsgesetz abgewartet werden, um eine Überprüfung und eine hieraus folgende etwaige Überarbeitung der Regelungen des Hessischen Umweltinformationsgesetzes auf Grundlage dieser umfassenden Informationen vorzunehmen. Dies gilt es umso mehr zu berücksichtigen, als die geltende Rechtslage die Einhaltung der unions- und völkerrechtlich notwendigen Anforderungen gewährleistet und dies bei etwaigen künftigen Änderungen ebenfalls sichergestellt sein muss.

Auch die oben beschriebenen Vorschläge haben sich hieran zu orientieren. Sie werden insofern zur Kenntnis genommen und eine Umsetzung im HUIG im Nachgang der Entfristung auf Grundlage und im Zusammenhang mit der auf Bundesebene durchgeführten Evaluation im Rahmen einer rechtlichen Prüfung entsprechend gewürdigt.

Zu Art. 10 (Änderung des Hessischen Jagdgesetzes)

Das Hessische Jagdgesetz ist notwendig, um die Jagd zu ordnen und zu fördern. Die jagdlichen Erfordernisse sollen im Einklang mit den Belangen des allgemeinen Wohls gehalten werden.

Im Jahr 2018 wurden folgende Verbände, von denen teilweise keine Stellungnahmen eingingen, angehört: Hessischer Städte- und Gemeindebund, Hessischer Städtetag, Hessischer Landkreistag, Tasso e.V., Landestierschutzverband, Landesverband der Berufsjäger, Landesjagdverband Hessen e.V., Ökologischer Jagdverein, Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, Landestierärztekammer Hessen. Es zeigten sich sehr weit divergierende Einschätzungen und Ansichten. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer sachgerechten Evaluierung soll das Gesetz zunächst für zwei weitere Jahre verlängert werden.

Zu Art. 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 3. Juni 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Volker Bouffier

Die Hessische Ministerin der Justiz
Eva Kühne-Hörmann

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Angela Dorn

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Tarek Al-Wazir

Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Priska Hinz

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Kai Klose